

Verbandsstatuten «Agglomeration Mittelwallis»

Eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG),
eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 9. September 2016),
eingesehen die Bestimmungen des Bundesbeschlusses über die Schaffung eines Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF) vom 30. September 2016,
eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr vom 30. September 2016 (NAFG),
eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel vom 22. März 1985 (MinVG),
eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel vom 7. November 2007 (MinVV),
eingesehen die Bestimmungen der Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr vom [...] (PAVV):

Name, Mitgliedschaft, Zweck und Sitz

Name **Art. 1**

¹Unter dem Namen «Agglomeration Mittelwallis» besteht ein Verband im Sinne von Artikel 166ff des Gemeindegesetzes (GemG).

²Mit der Genehmigung der Statuten durch den Staatsrat erhält dieser die Rechtspersönlichkeit als juristische Person des öffentlichen Rechts.

³Der Verband ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

Bezeichnungen **Art. 2**

¹In den vorliegenden Statuten gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

Sitz **Art. 3**

¹Der Sitz des Verbandes befindet sich in Sitten.

Mitgliedschaft **Art. 4***

¹Die Mitgliedsgemeinden, nachfolgend «Mitglieder» -gehören zum funktionalen Raum der Agglomeration Mittelwallis, der von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.

Es handelt sich um folgende Gemeinden:

- Arbaz
- Ardon
- Ayent
- Chalais
- Chippis
- Conthey
- Grimisuat
- Grône
- Miège
- Nendaz
- Saint-Léonard
- Salgesch
- Savièse
- Siders
- Sitten
- Venthône
- Vétroz
- Vex
- Veyras

Zweck

Art. 5*

¹Der Verband bezweckt folgende Punkte:

- a. *Die regelmässige Erarbeitung und Einreichung von Agglomerationsprogrammen (AP) beim Bund in Zusammenarbeit mit dem Kanton Wallis gemäss einem von der Delegiertenversammlung beschlossenen Zeitplan in den Bereichen Mobilität, Siedlungsentwicklung, Umwelt und im Sinne der Bestimmungen des Programms Agglomerationsverkehr (PAV);*
- b. *Die Koordination der sachgemässen Umsetzung der ausgewählten Agglomerationsprogramme im Sinne der Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV);*
- c. *Die Erarbeitung und Aktualisierung der interkommunalen Richtpläne für eine kohärente und entwicklungsfähige Raumplanung auf regionaler Ebene unter Vorbehalt der Gemeindekompetenzen (Art. 20 und 20a kRPG);*
- d. *Die Zentralisierung und effiziente Implementierung des öffentlichen Verkehrs auf Agglomerationsebene;*
- e. *Das Aufbringen weiterer Geldmittel, um die Verbandsziele zu erreichen.*

Organisation

Organisation

Art. 6

¹Die Organe des Verbands sind:

- a. *die Delegiertenversammlung;*
- b. *der Vorstand;*
- c. *die Revisionsstelle*

Delegiertenversammlung

Zusammensetzung **Art. 7***

¹Jede Mitgliedsgemeinde wählt mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Delegiertenversammlung.

²Die Anzahl Delegierte pro Mitgliedsgemeinde wird mit einer Stimme pro 5'000 Einwohner proportional zur Einwohnergrösse festgelegt. Die Einwohnerzahl wird auf der Grundlage der jüngsten Bevölkerungszahlen des Kantons Wallis am 31. Dezember berechnet und umfasst den funktionalen Agglomerationsperimeter.

³Die Delegiertenversammlung wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet oder bei Abwesenheit von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten. Die Delegiertenversammlung bestimmt einen Verbandssekretär oder einen ad-hoc-Sekretär, der für die Protokollführung zuständig ist.

⁴Der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde ernennt ihr Mitglied oder ihre Mitglieder für eine Verwaltungsperiode von vier Jahren. Die ersten beiden Delegierten jeder Mitgliedsgemeinde sind Gemeinderäte. Ab zwei Sitzen kann das Mitglied weitere Vertreter frei wählen. Gegebenfalls kann der Rat Delegierte abberufen und für den Rest der Verwaltungsperiode einen Ersatz nominieren.

⁵Im Falle einer ausnahmsweisen Abwesenheit kann ein Delegierter einen Ersatz bestimmen und schriftliche Vollmacht erteilen.

Befugnisse

*Art. 8**

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen für die Legislatur und wählt den Präsidenten bzw. die Präsidentin, den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin und den Sekretär oder die Sekretärin.

²Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. wählt den Präsident, Vizepräsident und ernennt den Sekretär;
- b. wählt sieben Vorstandsmitglieder;
- c. genehmigt und überarbeitet die internen Reglemente;
- d. genehmigt Budget und Jahresrechnung;
- e. beschliesst über Darlehen bis CHF 100'000.-;
- f. genehmigt Kredite und Investitionen bis CHF 50'000.-;
- g. beschliesst über Statutenänderungen und den Anschluss einer neuen Gemeinde;
- h. legt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest;
- i. beschliesst über die Auflösung des Verbands;
- j. ernennt die Revisionsstelle;
- k. beschliesst über den Umriss des als funktional geltenden Perimeters und somit die Definition der Agglomeration;
- l. beschliesst die Einreichung eines Agglomerationsprogramms (AP) und dessen Modalitäten. Sie legt ebenfalls den Zeitplan für laufende AP fest;
- m. erteilt Vormeinungen zu interkommunalen Richtplänen vor ihrer Hinterlegung bei den kantonalen Dienststellen;
- n. erteilt Vormeinungen und / oder genehmigt Massnahmen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr.

Beschlussfähigkeit *Art. 9**

¹Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind.

²Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Für:

- a. *die Revision der Statuten;*
- b. *die Aufnahme einer neuen Gemeinde;*
- c. *Kredite bis CHF 100'000.-;*
- d. *die Einreichung eines neuen Agglomerationsprogrammes beim Bund*

wird die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verbandsdelegierten verlangt.

Vorbehalten bleiben unter anderem die Bestimmungen aus Artikel 25 und 26 zur Auflösung und Liquidation des Verbands.

³ Leerstimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.

⁴Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Mindestens 10 Delegierte können eine geheime Abstimmung verlangen.

⁵Die Entscheide sind für alle Mitglieder verbindlich - auch für die Abwesenden.

Einladung und
Traktandenliste

Art. 10

¹Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten zusammen - in den ersten fünf Monaten des Jahres, um das Budget zu behandeln und im zweiten Halbjahr, um die Rechnung zu behandeln.

²Sie tritt überdies zusammen:

- a. *so oft es die Geschäfte verlangen;*
- b. *wenn mindestens 1/5 der Delegierten die Einberufung verlangt.*

³Der Präsident bzw. die Präsidentin der Delegiertenversammlung lädt die Delegierten mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin ein. Die Einladung erfolgt elektronisch und enthält eine detaillierte Traktandenliste. Der Vorstand erstellt die Traktandenliste für den Präsidenten der Delegiertenversammlung. Der Vorstand wird ebenfalls an die Delegiertenversammlung eingeladen.

⁴In dringenden Fällen oder Ausnahmesituationen kann der Präsident der Delegiertenversammlung die Traktandenliste im Einvernehmen mit dem Vorstand bis zur Eröffnung der Sitzung anpassen.

Öffentlichkeit

Art. 11

¹Die Delegiertenversammlungen sind öffentlich.

²Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird nach der Erstellung an die Delegierten und die Mitgliedsgemeinden verteilt und auf der Internetseite des Verbands veröffentlicht.

Vorstand

Zusammensetzung **Art. 12***

¹Der Verband wird von einem Vorstand geleitet und verwaltet. Dieser vertritt den Verband nach aussen.

²Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Die Vorstandsmitglieder sind gewählte Gemeindevertreter (Präsident/in oder Vizepräsident/in) oder Präfekten. Sie werden von der Delegiertenversammlung gewählt und gehören dieser nicht an. Bei der Zusammensetzung wird auf eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen geografischen und wirtschaftlichen Regionen der Agglomeration geachtet. Tritt ein Mitglied zurück, bleibt der Sitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung frei.

³Der Vorstand konstituiert sich selbst, bestimmt seinen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär. Der Vorstandspräsident ist gleichzeitig Verbandspräsident.

⁴Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt, welche verlängerbar ist. Die Mitglieder sind wiederwählbar und bleiben bis zur ersten Delegiertenversammlung nach Ablauf der Amtszeit im Amt.

Befugnisse

*Art. 13**

¹Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a. *Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;*
- b. *Antragstellung für Beschlüsse der Delegiertenversammlung;*
- c. *Erarbeitung der Traktandenliste für die Delegiertenversammlung zuhanden des Präsidenten der Delegiertenversammlung;*
- d. *Rechnungsführung und Antragsstellung für Jahresbudget und Jahresrechnung des Verbands für die Delegiertenversammlung;*
- e. *Beschluss zu Struktur und Aufgaben der Geschäftsstelle und Anstellung der Leitung und Mitarbeitenden;*
- f. *Information der Mitgliedsgemeinden und Delegierten über Verbandsbeschlüsse und Übermittlung von Budget, Rechnung, Jahresbericht und Protokolle der Delegiertenversammlungen;*
- g. *Beschlüsse über Darlehen bis zu CHF 100'000.-;*
- h. *Beschlüsse über Kredite und Investitionen bis zu CHF 50'000.-;*
- i. *Beschlüsse zu sämtlichen Verbandsgeschäften, die nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen sind.*

²Der Verband wird rechtsgültig verpflichtet durch die kollektive Unterschrift zu zweit des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Beschlussfähigkeit *Art. 14*

¹Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

³Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

Einladung

Art. 15

¹Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen.

²Der Präsident beruft die Sitzungen von sich aus ein oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder.

³Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt ausser in dringenden Fällen mindestens 14 Tage im Voraus.

⁴Der Präsident erstellt die Traktandenliste, die mit der Einladung versandt wird.

⁵Jedes Vorstandsmitglied kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen.

⁶Über einen Gegenstand, der nicht auf der Traktandenliste steht, darf nur abgestimmt oder entschieden werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen. Notfälle bleiben vorbehalten.

Revisionsstelle

Befugnisse

Art. 16

¹Die Rechnung wird jährlich von einer zugelassenen Revisionsstelle geprüft. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

² Die Revisionsstelle erstattet ihren Bericht anlässlich der Delegiertenversammlung.

³Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Finanzen und Haftung

Mittel

Art. 17

¹Der Verband verfügt über folgende Mittel:

- a. *Ordentliche Jahresbeiträge oder ausserordentliche Beiträge der Mitglieder;*
- b. *Spenden;*
- c. *Vermächtnisse;*
- d. *Subventionen oder Beiträge der öffentlichen Hand;*
- e. *Beiträge von Dritten, insbesondere von anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden;*
- f. *Vermögenserträge;*
- g. *Darlehen.*

Ordentliche
Beiträge

*Art. 18**

¹Der ordentliche Jahresbeitrag der Mitglieder wird zu Beginn des Kalenderjahres erhoben. Er wird auf der Grundlage der neuesten Bevölkerungszahlen des Kantons Wallis am 31. Dezember im Agglomerationsperimeter berechnet. Der jährliche Betrag pro Einwohner wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Laufender
Aufwand

*Art. 19**

¹Zu den laufenden Kosten gehören Verwaltungs- und Betriebskosten, die von den Mitgliedsgemeinden getragen werden.

²Die laufenden Kosten werden von den ordentlichen Mitgliederbeiträgen gedeckt, proportional nach der in Art. 18 festgelegten Aufteilung.

Weiterer
Aufwand

Art. 20

¹Zu den weiteren Kosten, die auf die Mitgliedsgemeinden verteilt werden, gehören Studienkosten und weitere Verbandsausgaben.

²Für weitere Kosten unter CHF 50'000.- beschliesst der Vorstand eine ad-hoc-Verteilung zwischen den Mitgliedern nach der Interessensabwägung und dem daraus resultierenden wirtschaftlichen Nutzen.

³Für weitere Kosten über CHF 50'000.- beschliesst die Delegiertenversammlung gegebenenfalls und auf Antrag des Vorstands eine ad-hoc-Verteilung zwischen den Mitgliedern nach der Interessenabwägung und dem daraus resultierenden wirtschaftlichen Nutzen.

Fakultatives
Referendum

*Art. 21**

¹Folgende Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum:

- a. *Grundlegende Statutenänderungen, das heisst alle Artikel, die mit einem Stern* gekennzeichnet sind;*
- b. *Sämtliche Netto-Ausgaben über CHF 150'000.-.*

²Beschlüsse, die dem Referendum unterstehen, werden in den öffentlichen Informationskästen der Gemeinden unter Angabe der Referendumsfrist und des Ortes, an dem Antrag und Unterschriften eingereicht werden, veröffentlicht.

³Ein Fünftel der Mitgliedsgemeinden können über ihre Exekutivorgane oder ein Fünftel aller Wähler der betroffenen Gemeinden beantragen, dass die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten in der in den Wahl- und Abstimmungsgesetzen vorgesehenen Form zur Abstimmung gestellt werden.

⁴Der Abstimmungsgegenstand wird nur angenommen, wenn er von der Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und Gemeinden angenommen wird.

Information

Information

Art. 22

¹Budget, Rechnung, Jahresbericht sowie Revisionsbericht werden den Mitgliedsgemeinden übermittelt.

²Die in Art. 22 Abs. 1 erwähnten Dokumente sind auf der Internetseite des Verbands aufgeführt.

Beitritt, Austritt, Auflösung und Liquidation

Beitritt

*Art. 23**

¹ Um dem Verband beizutreten, muss jede Gemeinde den Antrag der Urversammlung oder dem Generalrat unterbreiten.

² Nach der Zustimmung muss die Gemeinde das Beitrittsgesuch über den Verbandspräsidenten der Delegiertenversammlung unterbreiten.

Austritt

Art. 24

¹ Jedes Verbandsmitglied kann mit einer schriftlichen Mitteilung an den Verbandspräsidenten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres austreten. Das Mitglied bleibt dem Verband für bereits laufende Zwecke und finanzielle Verpflichtungen verbunden.

² Nach der Einreichung und Annahme eines Agglomerationsprojektes (AP) kann eine Einreichergemeinde eines Projekts in den ersten vier Jahren nach der Kreditbewilligung der eidgenössischen Räte für die entsprechende Generation AP nicht austreten.

³ Austretende und ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Auflösung

*Art. 25**

¹ Die Auflösung des Verbands wird von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch den Staatsrat.

Auflösung

*Art. 26**

¹ Für Schulden, die nach der Auflösung des Verbands noch bestehen, haften die Mitgliedsgemeinden solidarisch im Verhältnis zur Verteilung der Delegierten gemäss Art. 7, Abs.2.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst mit Zweidrittelmehrheit der Delegierten über das verbleibende Verbandsvermögen.

Rechtswege

*Art. 27**

¹ Zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern, sowie zwischen Verbandsmitgliedern und dem Verband, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 von einem Schiedsgericht endgültig entschieden.

² Jede Partei bestimmt ein Mitglied des Schiedsgerichts und die von den Parteien ernannten Mitglieder wählen einen weiteren Schiedsrichter als Präsidentin oder Präsidenten des Schiedsgerichts.

³ Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich am Verbandssitz.

Inkrafttreten **Art. 28***

¹Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Verabschiedung durch die Urversammlungen beziehungsweise Generalräte der einzelnen Mitgliedsgemeinden und nach der Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Urversammlung beziehungsweise vom Generalrat jeder in Artikel 4 erwähnten Mitgliedsgemeinde sowie vom Staatsrat des Kantons Wallis angenommen und treten somit in Kraft am:

Ort und Datum:

Mitgliedsgemeinden:

Arbaz

Vincent Rebstein
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber/in

Arbaz, den.....

Ardon

Pierre-Marie Broccard
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber/in

Ardon, den

Ayent

Marco Aymon
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber/in

Ayent, den

Chalais

Alain Perruchoud
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber/in

Chalais, den

Chippis

Olivier Perruchoud
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber/in

Chippis, den

Conthey

Christophe Germanier
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber/in

Conthey, den

Grimisuat

Géraldine Marchand-Balet
Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber/in

Grimisuat, den

Grône

Marcel Bayard
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber/in

Grône, den

Miège

Jean-Claude Vocat
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber/in

Miège, den

Nendaz

Francis Dumas
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber/in

Nendaz, den

Saint-Léonard

Claude-Alain Bétrisey
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber/in

Saint-Léonard, den

Salgesch

Gilles Florey
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber/in

Salgesch, den

Savièse

Sylvain Dumoulin
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber/in

Savièse, den

Siders

Pierre Berthod
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber/in

Sierre, den

Sitten

Philippe Varone
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber/in

Sion, den

Venthône

Grégoire Clavien
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber/in

Venthône, den

Vétroz

Olivier Cottagnoud
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber/in

Vétroz, den

Vex

Danny Defago
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber/in

Vex, den

Veyras

Stéphane Ganzer
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber/in

Veyras, den